

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anga Zehnpfennig 563 6967 563 8049 anga.zehnpfennig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1389/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.11.2005	Ausschuss für Umwelt	Beschlussempfehlung
14.12.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
19.12.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
7. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 1999		

Grund der Vorlage

Änderung gesetzlicher Regelungen und Schließung einer Deponie

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 1999.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Die wesentlichen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung sind bedingt durch eine gesetzliche Änderung, dem Wegfall der Pflanzenabfallverordnung und der daran anschließenden Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) (a) sowie der Stilllegung der Deponie Plöger Steinbruch, auf der ein nicht unwesentlicher Teil der nicht-brennbaren Abfälle aus Wuppertal abgelagert worden ist (b).

Zu a)

In der derzeit noch geltenden Abfallwirtschaftssatzung sind in § 16 – Bioabfälle – Regelungen zu Brauchtumsfeuern enthalten; Grundlage der Aufnahme dieser Regelungen war die Nähe zu abfallrechtlichen Bestimmungen wie der Pflanzenabfallverordnung. Diese ist jedoch zwischenzeitlich – mit Wirkung zum 01.05.2003 – aufgehoben worden. Außerdem hat das MUNLV in seinem Merkblatt „Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ vom April 2003 klargestellt, dass Brauchtumsfeuer nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel haben, sondern der Brauchtumspflege dienen. Zum 05.04.2004 wurde dann § 7 LImSchG geändert: Danach ist das Veranstalten von Brauchtumsfeuern im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch erheblich belästigt werden können. Weiterhin sieht die Neuregelung vor, dass die Gemeinden Einzelheiten hierzu durch ordnungsbehördliche Verordnung regeln können, wozu insbesondere eine Anzeigepflicht für Brauchtumsfeuer gehört. Der Gesetzgeber sieht somit Bestimmungen zu Brauchtumsfeuern nicht im Abfallrecht, sondern im Immissionsschutzrecht angesiedelt. Regelungen in einer Satzung, die auf der Grundlage des Abfallrechtes ergangen ist, wie eben die Abfallwirtschaftssatzung, sind daher zu Brauchtumsfeuern nicht mehr möglich. § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung muss daher aufgehoben werden.

Es ist beabsichtigt, die Erfahrungen im Umgang mit Brauchtumsfeuern auszuwerten, um auf dieser Basis ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt über den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu befinden.

Zu b)

Die Deponie Plöger Steinbruch befindet sich ab Juni 2005 in der Stilllegungsphase, eine Ablagerung von Abfällen ist hier also nicht mehr möglich.

Bereits einige Monate vor der Stilllegung hat die Betreiberin, die Deponiebetriebsgesellschaft Velbert, über ihre Partnerin, die Deponiebetriebsgesellschaft Remscheid, diverse Abfälle aus Wuppertal zur Deponie Solinger Straße in Remscheid umgeleitet; dies steht in Einklang mit den Festlegungen im Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, da beide Deponien Bestandteil der Deponieregion III sind.

Mit der Schließung des Plöger Steinbruchs gibt es für eine Reihe von Abfallarten, die in Wuppertal anfallen können, keine Deponierungsmöglichkeit mehr in Velbert, da der Annahmekatalog der dort befindlichen zweiten Deponie, der Industriestraße, erheblich von dem des Plöger Steinbruchs abweicht. Um für Wuppertaler Abfallerzeuger größtmögliche Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, wurde die Zustimmung der Betreiber von zwei weiteren Deponien in der Deponieregion III, der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf und der Deponie Solinger Straße in Remscheid, eingeholt, diese Anlagen in die Abfallwirtschaftssatzung aufzunehmen und bestimmte Abfallarten dorthin zuzuweisen (s. Abfallartenkatalog).

Trotz dieser Zuweisungen gibt es 37 Abfallarten, die in der Deponieregion III nicht mehr abgelagert werden können. Für 12 davon läuft derzeit ein Antragsverfahren, den Genehmigungsbescheid für die Deponie Industriestraße zu erweitern, 5 weitere können, bei Vorliegen der entsprechenden Eigenschaften, im Müllheizkraftwerk verbrannt werden. Nur für zwei der restlichen 20 konnte festgestellt werden, dass sie in den Jahren 2003 und 2004 in Wuppertal angefallen sind.

Die Bezirksregierung hat dem Ausschluss der in der Region nicht mehr deponierbaren Abfallarten zugestimmt.

Als weitere zusätzliche Anlage in die Satzung aufgenommen wurde das EKOCityCenter in Bochum, in dem der Sperrmüll aus Wuppertal sowie Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sortiert werden.

Anlagen

Anlage 1: 7. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 1999

Anlage 2: Synopse der 6. und 7. Änderungsfassung